

Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Anlagen

Der Markt Berchtesgaden erlässt aufgrund Art. 22a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.7.1974 (GVBl S. 333) und der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl S. 797), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.4.2001 (GVBl S. 140); folgende

S a t z u n g :

Abschnitt I

Rechtsgrundlage: Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 GO

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Benutzung des Kurgartens, des Luitpoldparks und der öffentlichen Spielplätze im Markt Berchtesgaden.

§ 2

Verhalten auf den öffentlichen Anlagen

- (1) Die Benutzer vorstehender Anlagen haben sich dort so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzung der Flächen geschieht auf eigene Gefahr, die Verantwortung des Marktes Berchtesgaden für die Verkehrssicherheit bleibt davon unberührt.

§ 3

Benutzungsverbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, die in dieser Satzung festgelegten Bereiche zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen. Es ist in diesen Bereichen insbesondere verboten,
 - a) zu Nächtigen,
 - b) zum Zwecke des Genusses von Alkohol und sonstiger Rauschmittel sich dort niederzulassen,
 - c) zu Betteln,
 - d) Trendsportarten, wie z. B. Skateboardfahren auszuüben und dadurch andere zu belästigen,
 - e) nicht ortsfeste wirtschaftliche Werbemaßnahmen, wie z. B. Handzettelverteilung vorzunehmen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen, für die der Markt auf Antrag eine Befreiung ausspricht oder sonst eine angemessene Regelung trifft. Die Ent-

scheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

Abschnitt II

Rechtsgrundlage Art. 22 a BayStrWG

§ 4 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Benutzung der Sonnenpromenade, die über den Gemeingebrauch hinausgeht und durch die der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (Sondernutzung)

§ 5 Erlaubnis

Der Gemeingebrauch auf der Sonnenpromenade ist durch Widmung auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird durch öffentlich-rechtlichen Bescheid nach denselben Grundsätzen erteilt, die für die Erteilung einer Erlaubnis im Sinne des Art. 18 BayStrWG gelten.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die Benutzung durch die Straßenverkehrsbehörde nach der StVO erlaubt wird oder soweit Sonderrechte bestehen.
- (2) Für einzelne Anwohner- bzw. Lieferverkehrszufahrten können auch Gestattungsverträge mit dem Markt Berchtesgaden abgeschlossen werden.

§ 7 Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Eine Sondernutzungserlaubnis wird insbesondere nicht erteilt

- a) für das Nächtigen auf der Sonnenpromenade
- b) für das Niederlassen zum Alkoholgenuss oder Genuss sonstiger Rauschmittel
- c) zum Betteln
- d) zur Ausübung von Trendsportarten, wie z.B. Skateboardfahren

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er vorsätzlich oder fahrlässig die
- a) öffentlichen Anlagen nach Abschnitt I entgegen den angeordneten Beschränkungen benutzt,
 - b) die öffentlich gewidmeten Bereiche nach Abschnitt II unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder entgegen den angeordneten Beschränkungen benutzt

kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO bzw. nach Art. 66 BayStrWG mit Geldbuße bis 2.500,-- € belegt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berchtesgaden, den 20.5.2003

Markt Berchtesgaden

P. Renoth, 2. Bürgermeister